

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

**26. Mai 2011 um 10.00 Uhr**

in der Messe Augsburg, Schwabenhalle (Halle 1), Messezentrum 5, 86159 Augsburg, stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

eingeladen.

## **I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB, sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB, für das Geschäftsjahr 2010; Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Die vorstehend genannten Unterlagen liegen vom Tag der Einberufung an in den Geschäftsräumen der KUKA Aktiengesellschaft, Zugspitzstraße 140, 86165 Augsburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und sind über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt hat und damit eine Feststellung durch die Hauptversammlung entfällt.

## **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelentlastung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelentlastung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

### **4. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals II (2009) und des bestehenden genehmigten Kapitals III (2010) sowie die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals 2011 mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderungen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die in § 4 Abs. 5 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. April 2014 um bis zu EUR 15.479.879,40 einmalig oder mehrmals zu erhöhen (genehmigtes Kapital II), wird unter Aufhebung des § 4 Abs. 5 der Satzung aufgehoben.
- b) Die in § 4 Abs. 6 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. April 2015 um bis zu EUR 7.607.587,00 einmalig oder mehrmals zu erhöhen (genehmigtes Kapital III), wird unter Aufhebung des § 4 Abs. 6 der Satzung aufgehoben.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 44.090.059,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2011). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft) erfolgt. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2011 gegen Bareinlagen bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert niedriger ist – des zum

Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. April 2010 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung veräußert werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente auszugeben sind, sofern die Instrumente aufgrund einer in der Hauptversammlung vom 29. April 2010 beschlossenen Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben worden sind. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

- d) § 4 Abs. 5 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des derzeitigen § 4 Abs. 5 gemäß Beschluss zu lit. a) und des derzeitigen § 4 Abs. 6 gemäß Beschluss zu lit. b) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst; der bisherige § 4 Abs. 7 der Satzung wird nunmehr zu § 4 Abs. 6, der bisherige § 4 Abs. 8 der Satzung wird nunmehr § 4 Abs. 7:

"Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 44.090.059,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2011). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft) erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2011 gegen Bareinlagen bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. April 2010 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG

i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung veräußert werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente auszugeben sind, sofern die Instrumente aufgrund einer in der Hauptversammlung vom 29. April 2010 beschlossenen Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben worden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen."

- e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der § 4 Abs. 1 und 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2011 und, falls das genehmigte Kapital 2011 bis zum 25. Mai 2016 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist, anzupassen.
- f) Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals II und des bisherigen genehmigten Kapitals III nicht wirksam wird, ohne dass an seine Stelle das neue genehmigte Kapital 2011 in Höhe von EUR 44.090.059,00 tritt, wird der Vorstand angewiesen, die vorstehend unter lit. a) und lit. b) gefassten Beschlüsse über die Aufhebung (i) des bisherigen in § 4 Abs. 5 der Satzung enthaltenen genehmigten Kapitals und (ii) des bisherigen in § 4 Abs. 6 der Satzung enthaltenen genehmigten Kapitals erst dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung des bisherigen § 4 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals 2011 in Höhe von EUR 44.090.059,00 mit der entsprechenden Satzungsänderung gemäß lit. c) im Handelsregister eingetragen wird.

**5. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Neuabschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und ihren Tochter- bzw. Enkelgesellschaften (i) KUKA Systems GmbH, (ii) KUKA Roboter GmbH, (iii) KUKA Dienstleistungs GmbH und (iv) KUKA Laboratories GmbH**

Zwischen der KUKA Aktiengesellschaft auf der einen Seite und den Tochtergesellschaften KUKA Systems GmbH, KUKA Roboter GmbH, KUKA Dienstleistungs GmbH sowie der Enkelgesellschaft KUKA Laboratories GmbH (vormals IWKA PACKAGING GmbH) auf der anderen Seite bestehen jeweils eigenständige Beherrschungs- und Gewinn- bzw. Ergebnisabführungsverträge.

Um die steuerliche Anerkennung der durch diese Verträge eingerichteten Organisation nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die bislang in den Verträgen enthaltene Wiedergabe der Regelung zur Laufzeit anzupassen. Dies macht aus rechtlichen Gründen einen Neuabschluss der Verträge erforderlich. Die abgeschlossenen Verträge treten mit Wirkung zum 1. Januar 2011 an die Stelle der bisher geltenden Verträge. Durch die angepasste Regelung zur Laufzeit wird im Zuge des Neuabschlusses der Verträge klargestellt, dass ab dem 1. Januar 2011 eine feste Laufzeit von fünf weiteren Jahren gilt, wobei die fünfjährige Laufzeit bezogen auf deren Beginn und Ende nunmehr dynamisch geregelt ist.

Anlässlich des Neuabschlusses soll außerdem der bisher zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und der KUKA Laboratories GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sprachlich angepasst werden. Die KUKA Laboratories GmbH ist infolge der zwischenzeitlichen Einbringung des vormals von der KUKA Aktiengesellschaft gehaltenen Geschäftsanteils an der KUKA Laboratories GmbH in die KUKA Roboter GmbH, von einer 100%-Tochtergesellschaft der KUKA Aktiengesellschaft, zu einer Enkelgesellschaft der KUKA Aktiengesellschaft geworden. Der neu gefasste Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 28. März 2011 stellt die insofern geänderten Beteiligungsverhältnisse zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und der KUKA Laboratories GmbH sprachlich klar.

Abgesehen von diesen Anpassungen entsprechen die neu abgeschlossenen Verträge inhaltlich den bereits bislang geltenden Verträgen.

Da die Geschäftsanteile der oben benannten Tochtergesellschaften zu 100% unmittelbar bzw. im Falle der Enkelgesellschaft KUKA Laboratories GmbH zu 100% mittelbar von der KUKA Aktiengesellschaft gehalten werden und damit bei den Tochter- bzw. Enkelgesellschaften keine außenstehenden Gesellschafter vorhanden sind, sind von der KUKA Aktiengesellschaft anlässlich des Neuabschlusses der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge weder Ausgleichszahlungen (entsprechend § 304 AktG) zu leisten, noch Abfindungen (entsprechend § 305 AktG) zu gewähren.

Die KUKA Aktiengesellschaft und die benannten Tochter- bzw. Enkelgesellschaften haben die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge jeweils am 28. März 2011 neu abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlungen der benannten Tochter- bzw. Enkelgesellschaften haben jeweils am 31. März 2011 zugestimmt. Genau wie der erstmalige Abschluss dieser Verträge bedarf auch ihr Neuabschluss zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der KUKA Aktiengesellschaft.

Für die neu abgeschlossenen Verträge mit den Tochtergesellschaften vom 28. März 2011 ist eine Prüfung durch einen Vertragsprüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich. Im Hinblick auf den Neuabschluss des Vertrags mit der Enkelgesellschaft KUKA Laboratories GmbH vom 28. März 2011 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH gemäß § 293c Abs. 1 AktG auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der KUKA Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der KUKA Laboratories GmbH durch Beschluss des LG München I vom 6. April 2011 zum Prüfer

des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestellt. Die Ergebnisse dieser Prüfung hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH in ihrem Prüfungsbericht gemäß § 293e AktG vom 11. April 2011 zusammengefasst.

- a) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und der KUKA Systems GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Zustimmung zum Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 28. März 2011 zwischen der KUKA Aktiengesellschaft (herrschendes Unternehmen) und der KUKA Systems GmbH (abhängiges Unternehmen) zu erteilen. Der neu gefasste Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen**

der Firma

**KUKA Aktiengesellschaft,**

Zugspitzstraße 140

86165 Augsburg

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22709),

– nachstehend auch „Muttergesellschaft“ oder „herrschende Gesellschaft“ genannt –

und

der Firma

**KUKA Systems GmbH**

Blücherstraße 144

86165 Augsburg

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 7921),

– nachstehend auch „Tochtergesellschaft“ oder „beherrschte Gesellschaft“ genannt –

Die KUKA Aktiengesellschaft und die KUKA Systems GmbH werden nachfolgend gemeinsam auch die „Parteien“ genannt.

**Vorbemerkung**

Die KUKA Aktiengesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der KUKA Systems GmbH. Zwischen den Parteien besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24. November/10. Dezember 1987 (in der Fassung des Nachtrags vom 28. September 2009). Die Parteien sind sich darüber einig, dass der bisher bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aufgrund der Neuregelung der Laufzeit durch den hiernach neu abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der „Vertrag“) vollständig ersetzt wird.

Es wird klargestellt, dass die Regelungen, welche sich inhaltlich auf den Beherrschungsvertrag beziehen, ab Eintragung des Vertrags im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft gelten. Weiterhin wird klargestellt, dass die Regelungen, welche sich inhaltlich auf den Gewinnabführungsvertrag beziehen, ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung des Vertrags im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft erfolgte, gelten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien wie folgt:

### § 1

Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft mit sämtlichen Stimmrechten. Die Tochtergesellschaft wird daher von der Muttergesellschaft beherrscht und ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Muttergesellschaft eingegliedert.

### § 2

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einzusehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft zu verlangen.

### § 3

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58 b) bis 58 d) GmbHG der Abführung entgegenstehen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ebenfalls ausgeschlossen.

- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.
- (3) Im Übrigen findet für den Höchstbetrag der Gewinnabführung § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (5) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns bzw. auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Gewinn bzw. der Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft ist für den Zeitraum vom Ablauf des Geschäftsjahres bis zur tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme angemessen zu verzinsen. Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

#### § 4

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und tritt an die Stelle des bisher abgeschlossenen Vertrages vom 24. November/10. Dezember 1987 (mit Nachtrag vom 28. September 2009), der bereits auf fünf Jahre fest abgeschlossen war.
- (2) Der Vertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf weitere fünf Jahre fest abgeschlossen, beginnend mit dem Anfang des Geschäftsjahres, für das der Gewinnabführungsvertrag in der vorliegenden Fassung steuerlich erstmalig Anerkennung erfährt. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, in dem die steuerliche Fünf-Jahresfrist des § 14 Körperschaftsteuergesetz erfüllt ist, gekündigt wird. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Kündigungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

#### § 5

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Be-



stimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Augsburg, den 28. März 2011

KUKA Aktiengesellschaft

KUKA Systems GmbH

- b) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und der KUKA Roboter GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Zustimmung zum Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 28. März 2011 zwischen der KUKA Aktiengesellschaft (herrschendes Unternehmen) und der KUKA Roboter GmbH (abhängiges Unternehmen) zu erteilen. Der neu gefasste Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen**

der Firma

**KUKA Aktiengesellschaft,**

Zugspitzstraße 140

86165 Augsburg

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22709),

– nachstehend auch „Muttergesellschaft“ oder „herrschende Gesellschaft“ genannt –

und

der Firma

**KUKA Roboter GmbH**

Zugspitzstraße 140

86165 Augsburg

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 14914),

– nachstehend auch „Tochtergesellschaft“ oder „beherrschte Gesellschaft“ genannt –

Die KUKA Aktiengesellschaft und die KUKA Roboter GmbH werden nachfolgend gemeinsam auch die „Parteien“ genannt.

**Vorbemerkung**

Die KUKA Aktiengesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der KUKA Roboter GmbH. Zwischen den Parteien besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 12. August/ 2. September 1996 (in der Fassung des Nachtrags vom 28. September 2009). Die Parteien sind sich dar-

über einig, dass der bisher bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag aufgrund der Neuregelung der Laufzeit durch den hiernach neu abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der „Vertrag“) vollständig ersetzt wird.

Es wird klargestellt, dass die Regelungen, welche sich inhaltlich auf den Beherrschungsvertrag beziehen, ab Eintragung des Vertrags im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft gelten. Weiterhin wird klargestellt, dass die Regelungen, welche sich inhaltlich auf den Gewinnabführungsvertrag beziehen, ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung des Vertrags im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft erfolgte, gelten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien wie folgt:

### **§ 1**

Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft mit sämtlichen Stimmrechten. Die Tochtergesellschaft wird daher von der Muttergesellschaft beherrscht und ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Muttergesellschaft eingegliedert.

### **§ 2**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einzusehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft zu verlangen.

### **§ 3**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58 b) bis 58 d) GmbHG der Abführung entgegenstehen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ebenfalls ausgeschlossen.

- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.
- (3) Im Übrigen findet für den Höchstbetrag der Gewinnabführung § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (5) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns bzw. auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Gewinn bzw. der Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft ist für den Zeitraum vom Ablauf des Geschäftsjahres bis zur tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme angemessen zu verzinsen. Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

#### § 4

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und tritt an die Stelle des bisher abgeschlossenen Vertrages vom 12. August/ 2. September 1996 (mit Nachtrag vom 28. September 2009), der bereits auf fünf Jahre fest abgeschlossen war.
- (2) Der Vertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf weitere fünf Jahre fest abgeschlossen, beginnend mit dem Anfang des Geschäftsjahres, für das der Gewinnabführungsvertrag in der vorliegenden Fassung steuerlich erstmalig Anerkennung erfährt. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, in dem die steuerliche Fünf-Jahresfrist des § 14 Körperschaftsteuergesetz erfüllt ist, gekündigt wird. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Kündigungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

#### § 5

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Augsburg, den 28. März 2011

KUKA Aktiengesellschaft

KUKA Roboter GmbH

- c) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und der KUKA Dienstleistungs GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Zustimmung zum Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 28. März 2011 zwischen der KUKA Aktiengesellschaft (herrschendes Unternehmen) und der KUKA Dienstleistungs GmbH (abhängiges Unternehmen) zu erteilen. Der neu gefasste Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen**

der Firma

**KUKA Aktiengesellschaft,**

Zugspitzstraße 140

86165 Augsburg

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22709),

– nachstehend auch „Muttergesellschaft“ oder „herrschende Gesellschaft“ genannt –

und

der Firma

**KUKA Dienstleistungs GmbH**

Blücherstraße 144

86165 Augsburg

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22800),

– nachstehend auch „Tochtergesellschaft“ oder „beherrschte Gesellschaft“ genannt –

Die KUKA Aktiengesellschaft und die KUKA Dienstleistungs GmbH werden nachfolgend gemeinsam auch die „Parteien“ genannt.

## Vorbemerkung

Die KUKA Aktiengesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der KUKA Dienstleistungs GmbH. Zwischen den Parteien besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24. November/ 4. Dezember 1987 (in der Fassung des Nachtrags vom 28. September 2009). Die Parteien sind sich darüber einig, dass der bisher bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aufgrund der Neuregelung der Laufzeit durch den hiernach neu abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der „Vertrag“) vollständig ersetzt wird.

Es wird klargestellt, dass die Regelungen, welche sich inhaltlich auf den Beherrschungsvertrag beziehen, ab Eintragung des Vertrags im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft gelten. Weiterhin wird klargestellt, dass die Regelungen, welche sich inhaltlich auf den Gewinnabführungsvertrag beziehen, ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung des Vertrags im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft erfolgte, gelten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien wie folgt:

### § 1

Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft mit sämtlichen Stimmrechten. Die Tochtergesellschaft wird daher von der Muttergesellschaft beherrscht und ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Muttergesellschaft eingegliedert.

### § 2

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- (3) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einzusehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft zu verlangen.

### § 3

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58 b) bis 58 d) GmbHG der Abführung entgegenstehen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ebenfalls ausgeschlossen.

- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.
- (3) Im Übrigen findet für den Höchstbetrag der Gewinnabführung § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (5) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns bzw. auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Gewinn bzw. der Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft ist für den Zeitraum vom Ablauf des Geschäftsjahres bis zur tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme angemessen zu verzinsen. Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

#### § 4

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und tritt an die Stelle des bisher abgeschlossenen Vertrages vom 24. November/ 4. Dezember 1987 (mit Nachtrag vom 26. Januar/1. Februar 1988 sowie Nachtrag vom 28. September 2009), der bereits auf fünf Jahre fest abgeschlossen war.
- (2) Der Vertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf weitere fünf Jahre fest abgeschlossen, beginnend mit dem Anfang des Geschäftsjahres, für das der Gewinnabführungsvertrag in der vorliegenden Fassung steuerlich erstmalig Anerkennung erfährt. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, in dem die steuerliche Fünf-Jahresfrist des § 14 Körperschaftsteuergesetz erfüllt ist, gekündigt wird. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (3) Kündigungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

**§ 5**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Augsburg, den 28. März 2011

KUKA Aktiengesellschaft

KUKA Dienstleistungs GmbH

- d) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und der KUKA Laboratories GmbH bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Zustimmung zum Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 28. März 2011 zwischen der KUKA Aktiengesellschaft (herrschendes Unternehmen) und der KUKA Laboratories GmbH (abhängiges Unternehmen, vormals als IWKA PACKAGING GmbH) zu erteilen. Der neu gefasste Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen**

der Firma

**KUKA Aktiengesellschaft,**

Zugspitzstraße 140

86165 Augsburg

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22709),

– nachstehend auch „Muttergesellschaft“ oder „herrschende Gesellschaft“ genannt –

und

der Firma  
**KUKA Laboratories GmbH**

Zugspitzstraße 140  
86165 Augsburg

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 24617,  
vormals als IWKA PACKAGING GmbH firmierend),

– nachstehend auch „Enkelgesellschaft“ oder „beherrschte Gesellschaft“ genannt –

Die KUKA Aktiengesellschaft und die KUKA Laboratories GmbH werden nachfolgend gemeinsam auch die „Parteien“ genannt.

**Vorbemerkung**

Die KUKA Aktiengesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der KUKA Roboter GmbH, die ihrerseits alleinige Gesellschafterin der KUKA Laboratories GmbH ist. Dies bedeutet, die KUKA Laboratories GmbH ist eine Enkelgesellschaft der KUKA Aktiengesellschaft. Zwischen den Parteien besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 23./24. November 1987 (in der Fassung des Nachtrags vom 28. September 2009). Die Parteien sind sich darüber einig, dass der bisher bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aufgrund der Neuregelung der Laufzeit durch den hiernach neu abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der „Vertrag“) vollständig ersetzt wird.

Es wird klargestellt, dass die Regelungen, welche sich inhaltlich auf den Beherrschungsvertrag beziehen, ab Eintragung des Vertrags im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft gelten. Weiterhin wird klargestellt, dass die Regelungen, welche sich inhaltlich auf den Gewinnabführungsvertrag beziehen, ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung des Vertrags im Handelsregister der beherrschten Gesellschaft erfolgte, gelten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien wie folgt:

**§ 1**

Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft KUKA Roboter GmbH mit sämtlichen Stimmrechten; diese ist wiederum alleinige Gesellschafterin der Enkelgesellschaft KUKA Laboratories GmbH. Die Enkelgesellschaft wird daher von der Muttergesellschaft beherrscht und ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Muttergesellschaft eingegliedert.

**§ 2**

- (1) Die Enkelgesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Enkelgesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Enkelgesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.



- (3) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Enkelgesellschaft einzusehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Enkelgesellschaft zu verlangen.

### § 3

- (1) Die Enkelgesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
- a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.

Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58 b) bis 58 d) GmbHG der Abführung entgegenstehen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ebenfalls ausgeschlossen.

- (2) Die Enkelgesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.
- (3) Im Übrigen findet für den Höchstbetrag der Gewinnabführung § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (5) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns bzw. auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Enkelgesellschaft und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Gewinn bzw. der Jahresfehlbetrag der Enkelgesellschaft ist für den Zeitraum vom Ablauf des Geschäftsjahres bis zur tatsächlichen Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme angemessen zu verzinsen. Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststel-

lung des Jahresabschlusses der Enkelgesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Enkelgesellschaft zu berücksichtigen.

#### § 4

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und tritt an die Stelle des bisher abgeschlossenen Vertrages vom 23./24. November 1987 (mit Nachtrag vom 28. September 2009), der bereits auf fünf Jahre fest abgeschlossen war.
- (2) Der Vertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf weitere fünf Jahre fest abgeschlossen, beginnend mit dem Anfang des Geschäftsjahres, für das der Gewinnabführungsvertrag in der vorliegenden Fassung steuerlich erstmalig Anerkennung erfährt. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, in dem die steuerliche Fünf-Jahresfrist des § 14 Körperschaftsteuergesetz erfüllt ist, gekündigt wird. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Kündigungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

#### § 5

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Augsburg, den 28. März 2011

KUKA Aktiengesellschaft

KUKA Laboratories GmbH

Folgende Unterlagen zu Punkt 5 der Tagesordnung liegen vom Tag der Einberufung an in den Geschäftsräumen der KUKA Aktiengesellschaft, Zugspitzstraße 140, 86165 Augsburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und sind über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) zugänglich:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und der KUKA Systems GmbH vom 28. März 2011,
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und der KUKA Roboter GmbH vom 28. März 2011,
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und der KUKA Dienstleistungs GmbH vom 28. März 2011,

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und der KUKA Laboratories GmbH vom 28. März 2011,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sowie die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der KUKA Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der KUKA Systems GmbH, der KUKA Roboter GmbH, der KUKA Dienstleistungs GmbH und der KUKA Laboratories GmbH (vormals IWKA PACKAGING GmbH) jeweils für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der KUKA Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der KUKA Systems GmbH gemäß § 293a AktG vom 1. April 2011,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der KUKA Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der KUKA Roboter GmbH gemäß § 293a AktG vom 1. April 2011,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der KUKA Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der KUKA Dienstleistungs GmbH gemäß § 293a AktG vom 1. April 2011,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der KUKA Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der KUKA Laboratories GmbH gemäß § 293a AktG vom 11. April 2011;
- der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH vom 11. April 2011 bezogen auf den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der KUKA Aktiengesellschaft und der KUKA Laboratories GmbH vom 28. März 2011.

Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 26. Mai 2011 zugänglich sein.

## **6. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen**

Die nachfolgend vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen der Einführung moderner elektronischer Kommunikationsmittel im Hinblick auf die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sowie einer Ergänzung der Regelung zur Aufsichtsratsvergütung:

### **a) Änderung des § 15 Abs. 1 und Abs. 9 der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 Abs. 1 und Abs. 9 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 15 Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassungen

- 1) Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.
  
- 9) Schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) durchgeführte Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind in besonderen Einzelfällen zulässig.“

### **b) Änderung des § 16 der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 16 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 16 Niederschrift

Über Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung bzw. Beschlussfassung zu unterzeichnen hat. Dies gilt entsprechend für die Sitzungen der einzelnen Ausschüsse des Aufsichtsrats.“

### **c) Änderung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 17 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen und § 17 der Satzung um einen Abs. 4 wie folgt zu ergänzen:

„§ 17 Vergütung für den Aufsichtsrat

- 3) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse entstandenen angemessenen Kosten und Auslagen erstattet oder eine Aufwands-pauschale in Höhe von EUR 450,00 gewährt.
- 4) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats zusätzlich die auf die Vergütung und die Erstattung von Kosten und Auslagen anfallende Umsatzsteuer.“

### **7. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011 sowie, für den Fall einer prüferischen Durchsicht, des Prüfers für den verkürzten Abschluss und den Zwischenlagebericht für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor zu beschließen, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 sowie für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2011, sofern diese einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zu wählen.

## **II. Berichte des Vorstands**

### **Bericht des Vorstands zu Punkt 4 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:**

Der Vorstand hat zu Punkt 4 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und steht auch im Internet unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) zur Verfügung. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Wird das genehmigte Kapital 2011 ausgenutzt, steht unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Erwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die hier vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung anzubieten. Durch das genehmigte Kapital kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die beantragte Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Zu den zu erwerbenden sonstigen Vermögensgegenständen können auch Forderungen (Kredite oder Anleihen) gegen die Gesellschaft gehören. Wenn diese als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden, führt dies zum Wegfall der Verbindlichkeit und gleichzeitig zur Stärkung des Eigenkapitals. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aus dem genehmigten Kapital in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils, der zu erwerbenden Beteiligung oder der zu erwerbenden sonstigen Vermögensgegenstände in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten. Sollte die Verwaltung von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von neuen Aktien der Gesellschaft folgt.

Mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts, wenn die neuen Aktien zu einem den aktuellen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitenden Betrag veräußert werden, soll von der Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gemäß

§§ 203 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und – falls dieser Wert niedriger ist – der Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2011 vorhandenen Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10%-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. April 2010 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung veräußert werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente auszugeben sind, sofern die Instrumente aufgrund einer in der Hauptversammlung vom 29. April 2010 beschlossenen Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben worden sind.

Die Ermächtigung gilt des Weiteren mit der Maßgabe, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Verkaufspreises bei der Ausgabe der Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kosten- aufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig und insbesondere in letzter Zeit zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Bezugspreises führt. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei einem bestehenden Bezugsrecht wegen der Länge der Bezugsfrist von zwei Wochen nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigeren Eigenkapitalbeschaffung führen können. Die Möglichkeit einer bestmöglichen Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig decken können muss. Der Verkaufspreis und damit das der Gesellschaft zufließende Geld für die neuen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3%, jedenfalls aber nicht um mehr als 5% unterschreiten. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum regulierten Markt unter anderem an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer

Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzu erwerben.

### **III. Weitere Angaben zur Einberufung**

#### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung besteht das Grundkapital der Gesellschaft aus 33.915.431 Stückaktien ohne Nennbetrag; andere Aktiengattungen bestehen nicht. Jede Aktie gewährt eine Stimme, so dass 33.915.431 teilnahme- und stimmberechtigte Aktien bestehen.

#### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG und dessen Bedeutung)**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein Nachweis ihres Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also Donnerstag, den 5. Mai 2011, 0.00 Uhr MESZ (sog. Nachweisstichtag) bezieht, ausreichend.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform erfolgen und der Gesellschaft unter der nachstehend bestimmten Adresse mindestens am siebten Tage vor der Versammlung, also spätestens am Donnerstag, den 19. Mai 2011, 24.00 Uhr MESZ, zugehen:

**KUKA Aktiengesellschaft  
c/o C-HV AG  
Gewerbepark 10  
92289 Ursensollen**

**Fax: +49/(0)9628/92 99 871  
Email: HV@Anmeldestelle.net**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit der Aktien ein-



her. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist im Übrigen kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

### **Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine frist- und formgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Grundsätzlich bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung den Vollmachtsabschnitt auf dem Eintrittskartenformular, das sie nach der Anmeldung erhalten, oder das auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) abrufbare Vollmachtsformular benutzen; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen. Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten stehen folgende Adresse, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse bis zum Beginn der Abstimmung in der Hauptversammlung zur Verfügung:

**KUKA Aktiengesellschaft**  
**c/o C-HV AG**  
**Gewerbepark 10**  
**92289 Ursensollen**

**Fax: +49/(0)9628/92 99 871**  
**Email: [vollmacht@c-hv.com](mailto:vollmacht@c-hv.com)**

Am Tag der Hauptversammlung steht dafür ab 09.00 Uhr auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in der Messe Augsburg, Schwabenhalle (Halle 1), Messezentrum 5, 86159 Augsburg, zur Verfügung.

Wird ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigt, besteht das Textformerfordernis für die Vollmacht weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft; nach dem Gesetz genügt es in diesen Fällen, wenn die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, über die Form der Vollmacht ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen. Hierfür legt die Gesellschaft folgende Regelungen fest: Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Ohne solche ausdrückliche Weisungen wird das Stimmrecht nicht vertreten. Für die Erteilung der Vollmacht kann das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Die Erteilung der Vollmacht (mit Weisungen), ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Vollmachten für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen bei der Gesellschaft bis spätestens Dienstag, den 24. Mai 2011, 24.00 Uhr MESZ unter der nachstehend genannten Adresse eingehen:

**KUKA Aktiengesellschaft**  
**c/o C-HV AG**  
**Gewerbepark 10**  
**92289 Ursensollen**

**Fax: +49/(0)9628/92 99 871**  
**Email: [vollmacht@c-hv.com](mailto:vollmacht@c-hv.com)**

Am Tag der Hauptversammlung selbst steht für die Erteilung, den Widerruf sowie die Änderung von Weisungen gegenüber dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in der Messe Augsburg, Schwabenhalle (Halle 1), Messezentrum 5, 86159 Augsburg, zur Verfügung.

Alle vorgenannten Formen der Teilnahme und Vertretung, insbesondere die persönliche Teilnahme oder die Teilnahme durch einen Vertreter, namentlich durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, werden durch das Angebot zur Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters nicht berührt und bleiben nach wie vor in vollem Umfang möglich.

### **Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft**

Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) folgende Informationen und Unterlagen zugänglich sein (vgl. § 124a AktG):

1. Der Inhalt der Einberufung mit der Erläuterung zur fehlenden Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung und der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
2. die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
3. ein Formular, das bei Stimmabgabe durch Vertretung verwendet werden kann.

### **Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, §§ 127, 131 Abs. 1 AktG**

#### **Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ein solches Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB an den Vorstand der Gesellschaft (KUKA Aktiengesellschaft, Vorstand, Stichwort „Hauptversammlung“, Zugspitzstraße 140, 86165 Augsburg (E-Mail: [hauptversammlung2011@kuka.com](mailto:hauptversammlung2011@kuka.com)) zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Montag, der 25. April 2011, 24.00 Uhr MESZ. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

#### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen (dies sind u. a. Aktionäre, die es verlangen) zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Mittwoch, der 11. Mai 2011, 24.00 Uhr MESZ. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 3 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend, insbesondere gilt auch hier der Mittwoch, der 11. Mai 2011, 24.00 Uhr MESZ als letztmöglicher Termin, bis zu dem Wahlvorschläge bei der nachfolgend genannten Adresse eingegangen sein müssen, um noch zugänglich gemacht zu werden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

**Vorstand**  
**KUKA Aktiengesellschaft**  
**Stichwort „Hauptversammlung“**  
**Zugspitzstraße 140**  
**86072 Augsburg**

**Fax: +49/(0)821/7975393**  
**Email: [hauptversammlung2011@kuka.com](mailto:hauptversammlung2011@kuka.com)**

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und - im Falle von Anträgen - der Begründung) werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

### **Auskunftsrechte der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter der in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung des Rechts und seinen Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kuka-ag.de](http://www.kuka-ag.de) unter „Hinweise gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Augsburg, im April 2011

KUKA Aktiengesellschaft

Der Vorstand